

## MITTEILUNG AN DIE AHV-AUSGLEICHSKASSEN UND EL-DURCHFÜHRUNGSSTELLEN NR. 187

11. Mai 2006

### Falsche Versicherungsunterstellung in der CH oder der EU

Gemäss den Bestimmungen der Verordnung (EWG) Nr. 1408/71 (Art. 13ff.) über die anzuwendenden Rechtsvorschriften unterliegen Personen, für welche diese Verordnung gilt, vorbehältlich den Art. 14c (Vorbehalt für Selbständigerwerbende) und 14f (Beamte) den Rechtsvorschriften nur eines Mitgliedstaates. Bei Tätigkeiten innerhalb der Schweiz und der EU kommt es nun aber immer wieder zu Doppel- und Falschunterstellungen. Dies scheint insbesondere der Fall zu sein, wenn eine Person noch eine Nebenerwerbstätigkeit in ihrem Wohnsitzstaat ausübt und dies dem Hauptarbeitgeber nicht meldet.

### Leitsatz: Anstreben einer Richtigstellung pro futuro

Entdeckt eine Ausgleichskasse, dass eine Person fälschlicherweise in der Schweiz versichert ist, meldet sie dies der zuständigen ausländischen Stelle und bittet diese, der betroffenen Person das Formular E 101 auszustellen und sie in ihrem Land zu versichern. Sie legt der ausländischen Stelle nahe, auf eine rückwirkende Unterstellung zu verzichten, d.h. das Formular E 101 nur mit Wirkung für die Zukunft auszustellen.

Ist eine Person fälschlicherweise in einem EU-Staat versichert, wäre nach den geltenden Vorschriften jedoch den schweizerischen Rechtsvorschriften unterstellt, so nimmt die Ausgleichskasse die Person ab diesem Zeitpunkt in die AHV auf und stellt ihr das Formular E 101 aus.

### Ausnahme: Rückabwicklungen

Insbesondere bei sehr kurzer Falschunterstellung oder wenn noch keine Leistungen (Familienzulagen, Leistungen der Kranken- oder Unfallversicherung etc.) geflossen sind, kann eine Rückabwicklung angezeigt sein. Rückabwicklungen sollten zurückhaltend und stets im Einnehmen mit der zuständigen ausländischen Stelle vorgenommen werden. Es sind die Auswirkungen auf sämtliche Sozialversicherungszweige zu berücksichtigen.

Soll eine Person rückwirkend dem schweizerischen Recht unterstellt werden, so stellen die Ausgleichskassen ein Formular E 101 mit rückwirkender Geltung aus und senden es an die zuständige ausländische Stelle.

Soll eine Person rückwirkend dem Recht eines anderen Staates unterstellt werden, so bitten die Ausgleichskassen die zuständige ausländische Stelle, ein Formular E 101 mit Geltung ab dem entsprechenden Zeitpunkt auszustellen.

Der Entscheid über die rückwirkende Änderung der Versicherungsunterstellung ist allen im Inland betroffenen Sozialversicherungszweigen mitzuteilen.